

27. Nov. 2024

Az..... Beilagen.....

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Herrn Landrat Anton Speer
Postfach 1563
82455 Garmisch-Partenkirchen

Ablichtung an
Sachstand für LR / GL
R bei LR / GL tel. / pers / z t B
Vor Auslauf an LR / GL
Schlusszeichnung LR / GL / AL / SGL

Bearbeitet von Jonathan Heck	Telefon/Fax +49 89 2176-2155 / 402155	Zimmer 2318	E-Mail Jonathan.Heck@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 3622.23.2_01-9-5-GAP	München, 19.11.2024

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV); Rückübertragung der Aufgabenträgerschaft gem. Art. 9 BayÖPNVG vom Markt Garmisch-Partenkirchen auf den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Sehr geehrter Herr Landrat,

der Markt Garmisch-Partenkirchen hat am 10.10.2024 beschlossen, die mit Verordnung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 29.05.1995 gem. Art. 9 BayÖPNVG auf ihn übertragene Aufgabenträgerschaft für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf den Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit Wirkung vom 01.01.2025 zurückübertragen zu wollen.

Da die Regierung von Oberbayern erfahren hat, dass vor Ort bei den Beteiligten Unklarheiten bzw. Unsicherheiten im Hinblick auf die Modalitäten der Rückübertragung und die künftige Finanzierung des ÖPNV im Markt Garmisch-Partenkirchen bestehen, möchten wir hiermit in unserer Funktion als zuständige Aufsichtsbehörde unsere Rechtsauffassung darlegen und darauf hinweisen, dass im Interesse der Fahrgäste eine geeignete und einvernehmliche Lösung zwi-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung.oberbayern.de



schen Markt und Landkreis gefunden werden sollte.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass aus Sicht der Regierung von Oberbayern der Landkreis die Aufgabenträgerschaft grundsätzlich per entsprechender Verordnung wieder zurücknehmen muss, wenn dies der Markt Garmisch-Partenkirchen wünscht. Aus Art. 9 BayÖPNVG folgt insofern, dass eine Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf die kreisangehörige Gemeinde nur bestehen kann, solange dies dem Willen der Gemeinde entspricht.

Allerdings ist aus unserer Sicht zu beachten, dass der Markt Garmisch-Partenkirchen dem Landkreis eine angemessene Vorlaufzeit zur Rückübernahme der Aufgabenträgerschaft gewähren muss. Zur Wahrnehmung seiner in Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG beschriebenen Aufgaben, der Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit und als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, muss dem Landkreis die Möglichkeit gegeben werden, sich auf seine zukünftige Funktion als ÖPNV-Aufgabenträger vorzubereiten. Dabei ist zu beachten, dass die Umsetzung jeder einzelnen dieser genannten Aufgaben einen erheblichen Zeit- und Personalaufwand erfordern. Insbesondere sind im Rahmen der Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auch die vergaberechtlichen Vorschriften (insb. die §§ 8a und 8b PBefG i.V.m. der VO (EG) 1370/2007) einzuhalten.

Des Weiteren ist vorliegend zu berücksichtigen, dass im Zuge der Planung der vom Landkreis wahrzunehmenden Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG zwischen Markt und Landkreis Gespräche und Vereinbarungen über den Umfang und die Finanzierung des künftigen Verkehrs auf dem Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen erforderlich sind. Soweit der Markt Garmisch-Partenkirchen dabei (Orts-)Verkehre wünscht, die sich im Wesentlichen auf sein Gemeindegebiet beschränken, hat er deren Kosten zu tragen, Art. 19 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG. Auf Wunsch des Marktes Garmisch-Partenkirchen kann der Landkreis Garmisch-Partenkirchen außerdem zusätzliche Leistungen anbieten, sofern der Markt Garmisch-Partenkirchen durch Vereinbarung die dem Landkreis dadurch entstehenden Kosten übernimmt, Art. 19 Abs. 1 S. 3 BayÖPNVG.

Die Regierung von Oberbayern geht unter Zugrundelegung von entsprechenden Erfahrungswerten davon aus, dass dem Landkreis in jedem Fall eine Frist zur Rückübernahme der Aufgabenträgerschaft von wenigstens drei Jahren zuzugestehen ist; realistischerweise dürfte eher ein Zeitraum von vier Jahren angemessen sein. Die konkrete Länge der Vorlaufzeit sollte aber auch unter Berücksichtigung der spezifischen bestehenden Verkehrsbeziehungen und der Restlaufzeiten der bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen sowie des vorhandenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags erfolgen. So hat vorliegend die Regierung von Oberbayern den Gemeindewerken

Garmisch-Partenkirchen erst im Oktober dieses Jahres die Genehmigung für die Linien des Ortsverkehrs in Garmisch-Partenkirchen für die Laufzeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2029 erteilt.

Die Regierung von Oberbayern regt daher nachdrücklich an, dass der Landkreis Garmisch-Partenkirchen und der Markt Garmisch-Partenkirchen möglichst zeitnah Gespräche darüber beginnen, wie sie sich die künftige Ausgestaltung des Verkehrs vorstellen und versuchen, unter Beachtung der oben dargelegten Aspekte die bestehenden tatsächlichen, rechtlichen, organisatorischen sowie finanziellen Fragestellungen im Interesse der Fahrgäste gemeinsam zu erörtern und – auch vor dem Hintergrund des geplanten MVV-Beitritts des Landkreises – einer praktikablen Lösung zuzuführen.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erhält ein gleichlautendes Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen,



Katzameyer

Ltd. Regierungsdirektor